

**Satzung der Hochschule Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation“ (WPI)
vom 28.10.2015**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) und § 6 Abs. 4 i.V.m. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 28.10.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Sommersemester. Ein Studienbeginn zum Wintersemester ist bei vorhandenen Kapazitäten und entsprechender Leistung (s. § 2) prinzipiell möglich. In diesem Fall werden die Module des 1. und 2. Lehrplansemesters in umgekehrter Reihenfolge belegt.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres.
Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent im technischen oder technisch-wirtschaftlichen Bereich, wie z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik und insbesondere Wirtschaftsingenieurwesen. Für Bewerbungen mit weniger als 210

Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.

c) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

Englischkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens 550 Punkte im TOEFL paper-based Test, 213 Punkte im TOEFL computer-based Test, 90 Punkte im TOEFL internet-based Test, IELTS 6, CPE, GER B2, Level 7 des Language Centers der HFU oder äquivalent), nachweisen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

a) Bewerbungen sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskennntnisse direkt geeignet, wenn sie aus den nachfolgend genannten Themenfeldern hinreichende Kenntnisse in mindestens drei Themenfeldern nachweisen können:

- Wirtschaftsingenieurwesen
- Ingenieurwissenschaften
- Allgemeiner Maschinenbau
- Mechatronik
- Elektrotechnik
- Produktentwicklung
- Konstruktion, CAD, Simulation
- Werkstoff-/Fertigungstechnik
- Antriebstechnik
- Service Engineering

Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge erbracht werden.

b) Bewerberinnen und Bewerber mit Kenntnissen aus weniger als drei, aber mehr als einem Themenfeld kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die Kenntnisse eines der fehlenden Themenfelder im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorseesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung von entsprechenden Wahlpflichtveranstaltungen erfolgen, oder es kann ein komplettes individuell zugeschnittenes Vorsesemester abgeleistet werden.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (4) Beleg über Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1.
- (5) Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache. Der Umfang sollte maximal eine DIN A 4 Seite in Maschinschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z. B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

§4 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) die Note, Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 2,
 - b) deutsche und englische Sprachkenntnisse
 - c) Studienmotivation
 - d) eventuell vorhandene, für das Studium relevante Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 6 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

§ 5 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Note, sowie Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 2,
- b) deutsche und englische Sprachkenntnisse
- c) Studienmotivation
- d) eventuell vorhandene, für das Studium relevante Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die/der StudiendekanIn als Mitglied der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen angehören. Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.

- (4) Für die Kriterien gemäß §§ 4 und 5 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine Bewertung erstellt. Nach § 4 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 4 oder § 5 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Sommersemester 2016 und tritt am 28.10.2015 in Kraft.

Furtwangen, den 28.10.2015

Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor